

ligen gehabt / welche ich ihn abschreiben / und durch einen Keyserlichen Notarium, den ich auch mein lebtag nie gesehen / vidimiren lassen / darauff selbige neben meinem Tractätlein der censur zu Stuttgart unterworfen / und nach erhaltener licenz dem Typographo zu trucken recommendirt habe. Darff also diser Mann reden / sagen / schreiben / und wieder läugnen was er will. Ob gemelter Herr Notarius solche injuri ohngeandtet werde hingehen lassen / das stehet bey ihm. Fol. 13. 51. 52. erscheinet hell und klar daß er die retorsion in meiner Ehrenrettung gelesen / seyntemal er in loco citato drohet / er wolle freylich kommen / mich suchen und beklagen / aber an statt dessen thut er nichts dann schmähen / damit er doch niemand / dann sich selber / Krafft gedachter retorsion, in seinen eignen Busen hinein schmähet / sich selber noch mehr tödtet / und also GLAUBERUS nondum vivus so lang verbleibet / biß er mich coram iudice competenti suchen / und ein Urtheil erhalten wird / nach welchem er eilet / als wie einer begehrt den Hals abzufallen.

Fol. 16. gedencket er der Künsten / die er  
mich